

Berufsbezogene Schweigepflicht vs. Kindeswohl

Rechtsanwalt Dr. jur. Maximilian Strutz

Fachanwalt für Familienrecht

A decorative graphic on the left side of the slide, consisting of several overlapping, semi-transparent pink shapes that resemble a stylized flower or a series of overlapping petals.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Übersicht

- Grundlagen der Schweigepflicht
- Definition: Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung
- Durchbrechung der Schweigepflicht



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Grundlagen der Schweigepflicht

- Rechtsgrundlage
- Strafbewehrter Verstoß
- Zivil- und strafprozessrechtliche Ausprägungen
- Sonderproblem: Schweigepflicht bei der Behandlung Minderjähriger



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Rechtsgrundlage der Schweigepflicht

- Schweigepflicht entsteht als Nebenpflicht aus dem zivilrechtlichen Behandlungsvertrag
- Konkretisiert durch berufsrechtliche Normen/Berufsordnungen
- Verfassungsrechtlich gewährleistet durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung Art. 1 Abs. 1 GG



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Strafbewehrter Verstoß

- § 203 Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, [...]
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, [...]
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Zivil- und strafprozessrechtliche Ausprägungen

- Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess nach § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO:

Zur Verweigerung des Zeugnisses Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

- Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt [...] Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist [...]

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Schweigepflicht bei der Behandlung Minderjähriger

- Maßgebliches Kriterium: Einwilligungsfähigkeit
 - Einwilligungsfähigkeit besteht, wenn die betreffende Person „nach der geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite“ eines Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag (*BGH NJW 1959, 811*)
 - Sofern ein minderjähriges Kind einwilligungsfähig ist, besteht die Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung

- Was ist das Kindeswohl?
- Wann ist es gefährdet?

A decorative graphic on the left side of the slide, consisting of several overlapping, semi-transparent pink shapes that resemble a stylized flower or a series of petals.

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung

- § 1666 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet [...]“
- § 1684 BGB: „Das Familiengericht kann das Umgangsrecht [...] einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“
- § 1685 BGB: „Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“
- § 1671 BGB: „[...] dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“
- Der Rechtsbegriff des Kindeswohls ist nur schwer zu konkretisieren. Der Gesetzgeber nennt als Elemente des Kindeswohls das **körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes**. Entscheidendes rechtliches Kriterium des Kindeswohls ist das aus dem Elternrecht abgeleitete Ziel der Erziehung, dass sich das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann (*BVerfG FamRZ 2008, 1737*). Im Übrigen wird der Kindeswohlbegriff von einer Vielzahl außerjuristischer Elemente (wissenschaftliche Erkenntnisse, gesellschaftliche Standards) mitbestimmt.
 - Kindeswille
 - Kontinuität (der Bezugspersonen und des sozialen Umfelds)
 - Erziehungseignung- und -fähigkeit (Desinteresse/Gleichgültigkeit gegenüber Erziehung und Einschränkung der Erziehungsverhältnisse der Eltern)
 - Förderungsprinzip

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung

- Definition der Kindeswohlgefährdung: Eine solche besteht bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerfG FamRZ 2023, 17).
- Kein einheitlicher Standard, es bedarf konkreter Gefährdungsmomente
- je schwerer der Schaden, desto geringere Anforderungen an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Fallgruppen:
 - Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt
 - Vernachlässigung/Erziehungsversagen
 - Miterlebte häusliche Gewalt
 - Adoleszenzkonflikte
 - Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Durchbrechung der Schweigepflicht

- Schutzbedürfnis?
- Rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB
- Gesetzliche Offenbarungspflichten



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Schutzbedürfnis?

- Geheimnisse sind nur schutzbedürftig, wenn dies dem Wunsch des Klienten/Patienten entspricht → Entbindung von Schweigepflicht; ggfs. ausdrücklich oder konkludenter Verzicht
- konkludent = schlüssiges Verhalten; Bsp.: bei einem Arztbesuch ist der Patient zugegen, als der Arzt einen Kollegen anruft, um für den Patienten dort einen Termin zu vereinbaren oder nach der Meinung des Kollegen zu fragen

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Rechtfertigender Notstand

- „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Rechtfertigender Notstand

- Einzelfälle
 - Kindesmisshandlung
 - Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
 - eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht
 - Kinderpornografie
 - fotorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gesetzliche Offenbarungspflichten

- Pflicht, Umstände mitzuteilen, die im Rahmen des Vertrauensverhältnisses bekannt geworden sind
 - § 138 StGB: Bestraft wird, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer schweren Straftat erfährt und es unterlässt, rechtzeitig vor Ausübung der Tat Anzeige zu erstatten
 - Hoch- oder Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit, Geld oder Wertpapierfälschung
 - Mord, Totschlag, Völkermord, Kriegsverbrechen, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Raub oder räuberische Erpressung
 - Gemeingefährliche Straftaten (Brandstiftung)
 - Bildung terroristischer oder krimineller Vereinigungen

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gesetzliche Offenbarungspflichten

- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
- Adressaten der Vorschrift:
 - Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes
 - Berufspsychologinnen oder -psychologen
 - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
 - Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen
 - Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle der Schwangerschaftskonfliktberatung
 - staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
 - Lehrerinnen oder Lehrern



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gesetzliche Offenbarungspflichten

- Wann greift § 4 KKG?
 - wenn den vorstehenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden
- Welche Verpflichtung ergibt sich aus § 4 KKG?
 - mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird**
 - Andernfalls: Befugnis, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, **es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.**

KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Gesetzliche Offenbarungspflichten

- Anspruch auf Beratung gemäß § 4 Abs. 2 KKG
 - die Personen nach § 4 Abs. 1 KKG haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KANZLEI

DR. STRUTZ

IHR RECHT IST UNSERE KUNST